



Philosophische Fakultät I

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.03.2023

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3a) und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 27.01.2021 (ABl. 2021, Nr. 3, S. 21), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) vom 15.06.2022 (ABl. 2022, Nr. 8, S. 12), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden die entsprechend den Anforderungen der §§ 14 und 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) gestalteten Wahlpflichtmodule das Orientierungspraktikum „PB-U. KliPP Orientierungspraktikum (approbationskonform) (5 LP)“ und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I „PB-V. KliPP Berufsqualifizierende Tätigkeit I (approbationskonform) (8 LP)“ absolviert, vermittelt der Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) zudem die berufsrechtlichen Vorgaben des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) und der PsychThApprO.“

(2) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Während des Studiums sind drei berufspraktische Einsätze in Form eines Forschungsorientierten Praktikums I (Experimentalpsychologisches Praktikum) und zwei Außenpraktika in den Wahlpflichtbereichen Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende

Tätigkeit I vorgesehen. Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze dürfen die Studierenden nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zur Vermittlung der jeweiligen Inhalte erforderlich sind.

(2) Für die Außenpraktika ist jeweils ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich Orientierungspraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten und ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich Berufsqualifizierende Tätigkeit I im Umfang von 8 Leistungspunkten zu wählen. Der Wahlpflichtbereich Orientierungspraktikum umfasst die beiden Module „PB-U. Orientierungspraktikum (5 LP)“ und „PB-U. KliPP Orientierungspraktikum (approbationskonform) (5 LP)“, der Wahlpflichtbereich Berufsqualifizierende Tätigkeit I umfasst die beiden Module „PB-V. Berufsqualifizierende Tätigkeit I (8 LP)“ und „PB-V. KliPP Berufsqualifizierende Tätigkeit I (approbationskonform) (8 LP)“.

(3) Wenn die Teilnahme an einem die berufsrechtlichen Vorgaben für das Ablegen der Psychotherapeutischen Prüfung erfüllenden Masterstudiengang und später die Approbation angestrebt wird (§ 2 Abs. 4 dieser Ordnung), ist das mit § 14 der PsychThApprO konform gestaltete Wahlpflichtmodul „PB-U. KliPP Orientierungspraktikum (approbationskonform) (5 LP)“ sowie das mit § 15 der PsychThApprO konform gestaltete Wahlpflichtmodul „PB-V. KliPP Berufsqualifizierende Tätigkeit I (approbationskonform) (8 LP)“ zu wählen.

(4) Das Forschungsorientierte Praktikum I (Experimentalpsychologisches Praktikum) dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Es ist als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 6 Leistungspunkten in den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden. Das Forschungsorientierte Praktikum I findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule statt und wird unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen durchgeführt.

(5) Das Orientierungspraktikum dient grundlegend zur Orientierung über die Berufsfelder der psychologischen bzw. psychotherapeutischen Praxis und zum Erwerb erster Einblicke in berufsethische Prinzipien sowie institutionelle, rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen psychologisch bzw. psychotherapeutisch arbeitender Einrichtungen bzw. Bereiche. Es ist als Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich Orientierungspraktikum mit einem Volumen von 5 Leistungspunkten in den Studiengang integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 150 Stunden.

(6) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I dient dem vertieften Einblick in die Berufsfelder der psychologischen bzw. psychotherapeutischen Praxis und soll den Teilnehmenden Kenntnisse über institutionelle, strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen sowie interdisziplinäre Arbeitsabläufe zwischen verschiedenen Berufsgruppen und grundlegende Kommunikationskompetenzen mit Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Berufsgruppen vermitteln. Sie ist als Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich Berufsqualifizierende Tätigkeit I mit einem Volumen von 8 Leistungspunkten in den Studiengang integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 240 Stunden.

(7) Das Modul „PB-V. KliPP Berufsqualifizierende Tätigkeit I (approbationskonform) (8 LP)“ kann erst abgeleistet werden, nachdem im Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(8) Die Module der beiden Wahlpflichtbereiche Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I können direkt aufeinanderfolgend in derselben Einrichtung abgeleistet werden (= insgesamt 390 Stunden).

(9) Die beiden Außenpraktika sollen in der Regel in Institutionen abgeleistet werden, die den Praktikantinnen bzw. Praktikanten psychologische bzw. psychotherapeutische Erfahrungen im Umgang mit Menschen ermöglichen. Beide Praktika müssen unter qualifizierter Anleitung durchgeführt werden. Die Module aus dem Wahlpflichtbereich Orientierungspraktikum können nach Genehmigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss in einer Forschungseinrichtung abgeleistet werden.

(10) Die Außenpraktika sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(11) Im Anschluss an ein Praktikum ist von den Praktikantinnen bzw. Praktikanten ein Praktikumsbericht zu verfassen. Werden beide Praktika miteinander kombiniert und zeitlich direkt aufeinanderfolgend in derselben Einrichtung abgeleistet, soll dennoch für jedes Praktikum ein eigener Praktikumsbericht verfasst werden. Die von den Praktikantinnen bzw. Praktikanten beizubringende Praktikumsbescheinigung muss Angaben über die Dauer des Praktikums, die Arbeitszeit (es wird in der Regel eine wöchentliche Arbeitszeit im Umfang einer Vollzeitstelle für erforderlich gehalten) sowie die ausgeübte Tätigkeit enthalten und von der Person unterzeichnet sein, die für die fachliche Betreuung verantwortlich war.

(12) Am Institut für Psychologie in Halle ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Beratung in Außenpraktikumsangelegenheiten betraut. Der Studien- und Prüfungsausschuss benennt die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeiter und gibt dieses durch Aushang bekannt.

(13) Praktikumsstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, soweit sie den Anforderungen des § 14 Absätze 1 bis 3 PsychThApprO inhaltlich entsprechen.

(14) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall kann der Studien- und Prüfungsausschuss gestatten, dass – abhängig von der Länge des Praktikums und den übrigen Voraussetzungen – zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.“

(3) In § 10 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender an.“

(4) § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreich die 6 Module PB-A bis PB-D und PB-K, sowie mindestens 3 der 6 Module PB-E bis PB-J erfolgreich absolviert hat.“

b. In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Satz 4 wird zu Satz 2.

c. Absatz 7, 8 und 9 werden zu Absatz 8, 9 und 10.

d. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt

„Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 100.000 Textzeichen aufweisen.“

(5) Die Anlage Studiengangübersicht enthält folgende Fassung:

Anlage
Studiengangübersicht (gemäß § 4 und § 9)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
PB-A. Einführung in das Studium der Psychologie (Geschichte, Forschungsmethoden und Berufsethik) (6 LP)	Nein	4	6	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	0/146	1.
PB-B1. Quantitative Methoden I (5 LP)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/146	1.
PB-B2. Quantitative Methoden II (5 LP)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/146	2.
PB-C. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/146	2.
PB-D. Forschungsorientiertes Praktikum I (Experimentalpsychologisches Praktikum) (6 LP)	Nein	4	6	Ja	Nein	Präsentation eigener empirischer Untersuchungen; Projektbericht	6/146	3.
PB-E. Allgemeine Psychologie I (8 LP)	Nein	6	8	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder	8/146	2. und 3.

						Open-Book-Prüfung		
PB-F. Allgemeine Psychologie II (8 LP)	Nein	6	8	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	8/146	4. und 5.
PB-G. Biologische Psychologie (6 LP)	Nein	4	6	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	6/146	1.
PB-H. Entwicklungspsychologie (8 LP)	Nein	6	8	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	8/146	1. und 2.
PB-I. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (8 LP)	Nein	6	8	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	8/146	1. und 2.
PB-J. Sozialpsychologie (8 LP)	Nein	6	8	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	8/146	1. und 2.
PB-K. Grundlagen psychologischer Diagnostik (8 LP)	Nein	4	8	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	8/146	3.
PB-L. Diagnostische Verfahren (6 LP)	Nein	4	6	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder	6/146	4.

						Klausur oder Open-Book-Prüfung		
PB-M. Klinische Psychologie und Psychotherapie (Basismodul) (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/146	3.
PB-N. Klinische Psychologie und Psychotherapie (Aufbaumodul) (10 LP)	Nein	8	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	10/146	4.
PB-O. Klinische Psychologie und Psychotherapie (Praxismodul) (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	Befundpräsentation	0/146	6.
PB-P. Pädagogische Psychologie (9 LP)	Nein	6	9	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Open-Book-Prüfung	9/146	4. und 5.
PB-Q. Organisations- und Personalpsychologie (Basismodul) (8 LP)	Nein	6	8	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	8/146	3. und 4.
PB-R. Arbeitspsychologie und Occupational Health (Aufbaumodul) (8 LP)	Ja	6	8	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	8/146	5. und 6.
PB-T. Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen (5 LP)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder	5/146	5. und 6.

						Open-Book-Prüfung		
PB-X. Abschlussmodul Bachelor Psychologie 180 (15 LP) (Psychologie 180 PO 121)	Ja	2	15	Ja	Nein	Bachelorarbeit; mündliche Leistung	15/146	6.
Wahlpflichtmodule								
Interdisziplinäre Vertiefung (5 LP)								
Einführung in die Informatik für Hörer aller Fakultäten.	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftl. Prüfung	5/146	5.
Ernährungslehre für Psychologen	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/146	5.
Humanernährung für Psychologen	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur	5/146	5.
Kriminologie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur/Referat/Hausarbeit	5/146	6.
Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsabhängiger Krankheiten	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur	5/146	5. und 6.
PB-S. Interdisziplinäre Vertiefung (5 LP)	Nein	2	5	Ja	Ja	siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls	5/146	5.
Psychiatrie als Nebenfach	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur; Befundpräsentation	5/146	5.
Orientierungspraktikum (5 LP)								
PB-U. KliPP Orientierungspraktikum (approbationskonform)	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	4.

(5 LP)								
PB-U. Orientierungspraktikum (5 LP)	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	4.
Berufsqualifizierende Tätigkeit I (8 LP)								
PB-V. Berufsqualifizierende Tätigkeit I (8 LP)	Nein	0	8	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	5.
PB-V. KliPP Berufsqualifizierende Tätigkeit I (approbationskonform) (8 LP)	Ja	0	8	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	5.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/146	
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/146	
Hinweis zum Studiengang:								
<ul style="list-style-type: none"> • Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren laut § 14 Abs. 4 RStPOBM durchgeführt werden. • Die Interdisziplinäre Vertiefung ist wahlobligatorisch und soll eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des Studiengangs außerhalb der psychologischen Inhalte darstellen. Zu wählen ist eines der aufgeführten Module im Umfang von 5 LP, welches benotet wird. 								
<p>Wichtige Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachmodule können nicht als interdisziplinäre Vertiefung anerkannt werden, sondern nur als ASQ-Leistungen. • Alle ASQ-Module können nicht als interdisziplinäre Vertiefung angerechnet werden. • Die für ASQ 1 und ASQ 2 wählbaren Module werden durch das Prorektorat für Studium und Lehre für jedes Semester in einem Modulkatalog veröffentlicht. 								
<ul style="list-style-type: none"> • Wird die Teilnahme an einem Masterstudiengang mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie der Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung angestrebt, muss der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module (Kürzel aufgeführt) nachgewiesen werden, da diese die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geforderten Inhalte abbilden: 								
PB-A. bis PB-P., PB-T. sowie PB-U. KliPP Orientierungspraktikum (5 LP) und PB-V. KliPP Berufsqualifizierende Tätigkeit I (8 LP)								
Genauere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.								

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 15.03.2023; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.04.2023.

(2) Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach der Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 27.01.2021 (ABl. 2021, Nr. 3, S. 21), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte) vom 15.06.2022 (ABl. 2022, Nr. 8, S. 12), studieren.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

Halle (Saale), 14. April 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin